

Gemeinde Alesheim

Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen im Gemeindegebiet

In der Sitzung am 18.08.2023 werden folgende Kriterien als „Mindestanforderung“ für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet Alesheim festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Umsetzung, selbst wenn alle Punkte erfüllt sind.

Die Zulassung erfolgt im Einzelfall:

- **Der Betreiber/die Betreibergesellschaft muss ihren Betriebssitz dauerhaft in der Gemeinde Alesheim unterhalten.**
- **Die Einspeisung der Anlage muss gesichert sein (Einspeisezusage vorhanden).**
- **Erwartbarer finanzieller Vorteil der Gemeinde durch Gewerbesteuer, usw. muss gegeben sein.**
- **Die Möglichkeit einer gemeindlichen Beteiligung im Umfang von ca. 5 % muss gegeben sein.**
- **Die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung von mindestens 20 % muss gegeben sein, über die Art der Beteiligung wird im Einzelfall entschieden.**
- **Die maximale Gesamtfläche der im Gemeindegebiet genehmigungsfähigen Anlagen wird auf 1,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt. Auf eine ausgewogene Verteilung der Anlage auf die einzelnen Gemarkungen ist zu achten. Flächen für Aufständigung/Begrünung/Hecken/Zäune und zählen bei der Flächenermittlung mit.**
- **Bei der Ansaat der offenen Flächen muss Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet werden. Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.**
- **Die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.**
- **Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z.B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente müssen erhalten werden. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen für Bau- und Gehölzpflegemaßnahmen sind jeweils vor den Brutzeiten auszuführen.**
- **Notwendige Zufahrts- und Wirtschaftswege sind mit wassergebundenen Oberflächen anzulegen und dauerhaft instand zu halten.**
- **Für den Rückbau der Anlage ist eine bankübliche Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu hinterlegen.**
- **Der Abstand zur Ortschaft ist Bestandteil der zu treffenden Einzelfallentscheidung. Wobei ein Abstand von 300 m zum nächsten Wohnhaus nicht unterschritten werden darf.**
- **Die Einsehbarkeit der Anlage und der Schutz des Landschaftsbilds sind Bestandteil der Einzelfallentscheidung. Eine Anbindung an vorhandene natürliche oder bauliche Strukturen (Wälder, Straßen etc.) soll nach Möglichkeit gegeben sein.**